



Satzung

WERKGRUPPE POSTHORN e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **WERKGRUPPE POSTHORN e.V.**
- (2) Er hat den Sitz in Langenfeld Rheinland.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Düsseldorf eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- Zweck des Vereins ist die Zusammenführung behinderter und nichtbehinderter Menschen durch gemeinsame künstlerische Betätigung im Sinne der Wohlfahrtspflege sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Arbeit der **WERKGRUPPE POSTHORN e.V.** und der damit verbundenen kulturellen Aktivitäten:

Betreuung und Förderung sowie Teilhabe kognitiv eingeschränkter und körperlich behinderter Menschen in künstlerischem, sozial-integrativem und therapeutischem Sinne unter Einbeziehung und Mitwirkung nicht-behinderter Teilnehmer. Die Vergütung für die künstlerische Leitung sowie Material-, Raum-, Nebenkosten werden vom Verein übernommen.

In gemeinsamen Ausstellungen werden in nicht bestimmten Abständen die handwerklichen und künstlerischen Werke aller Mitglieder der Öffentlichkeit in entsprechenden barrierefreien Räumlichkeiten präsentiert. Hierfür anfallende eventuelle Miet- und Nebenkosten trägt der Verein.

Durch die Einladung zur Teilnahme an gemeinsamen künstlerischen Workshops sollen junge Menschen einen Einblick in die soziale Arbeit gewinnen, um sich eventuell für diese Berufsrichtung zu begeistern.

Weiter soll die Begegnung und der Austausch mit anderen inklusiven Künstlergruppen auf nationaler und europäischer Ebene gefördert werden.

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Leistungen, die der Verein im Sinne der Wohlfahrtspflege erbringt, kommt zu mindestens 2/3 den hilfebedürftigen Personen zugute (i.S.d. § 53AO).



- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die am Zweck des Vereins interessiert ist und den durch die Mitgliederversammlung festgelegter Mindestbeitrag entrichtet.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- Bestimmte Mitgliedergruppen können beitragsfrei gestellt werden. Es handelt sich dann um ein sogenanntes Sonderrecht nach § 35 BGB. Die Beitragspflichten der Mitglieder wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle eventuellen Ansprüche gegen den Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- Der Verein finanziert die Arbeit für seine satzungsmäßigen Zwecke durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Hierfür wird ein Vereinskonto bei einer Bank oder Sparkasse eigens errichtet.



§ 5 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Der Vorstand lädt schriftlich spätestens einen Monat im Voraus und mindestens einmal im Jahr mit Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.
- Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.
- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer eines Jahres mit einfacher Mehrheit. Sie dürfen nicht dem Vorstand und keinem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 - b) Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
 - c) Die Entlastung des Vorstandes.
 - d) Änderung der Satzung: Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - e) Anträge zu Aufgaben des Vereins.
 - f) Die Auflösung des Vereins. Auflösung des Vereins können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden
- Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Protokollführer und Sitzungsleiter unterzeichnet.
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.



§ 6 Vorstand

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzender/-in, 2. Vorsitzender/-in und der Schatzmeister/-in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand. Der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über Geschäfte und Haushalt.
- Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein und über die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 7 Revisoren

- Die Revisoren prüfen die Kassenführung und die Einhaltung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Diese Prüfungen haben mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Über die Prüfungsergebnisse ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Beschlussfassung

- Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Natürliche und juristische Personen haben je eine Stimme.
- Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Auflösung

- Der Verein kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
- *Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den HPH-Freunde - Freunde und Förderer von Menschen mit geistiger Behinderung (wird beim Amtsgericht 40227 Düsseldorf unter der Vereinsregister-Nummer VerR 30267 geführte), Kaiserstr. 44, 40764 Langenfeld, der es unmittelbar und*



ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung in der Fassung vom 06.12.2021 laut Beschluss vom 06.12.2021

Der Vorstand _____